

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Konjunkturpaket II, Festlegung der Maßnahmen der 1. Tranche für freie Träger
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Jugendhilfeausschuss	23.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	29.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	30.06.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beauftragt die Verwaltung zur teilweisen Umsetzung des Konjunkturpaketes II mit der Freigabe der in der Anlage 1 aufgeführten beantragten Maßnahmen der 1. Tranche für die freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Dezernats für Bildung, Jugend und Sport.

Sofern Vorhaben erst nach der Änderung des Artikels 104b des Grundgesetzes realisiert werden können, erfolgt die Beschlussfassung vorbehaltlich der entsprechenden Anpassung des Grundgesetzes.

Es werden Maßnahmen im Umfang von 7.527.781 € berücksichtigt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme 7.527.781 €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses 100 %	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten	b) Sachkosten
					€	€
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)				Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**Begründung der Dringlichkeit**

Die Prüfung und Abstimmung der Maßnahmen konnte erst jetzt abgeschlossen werden, da noch erheblicher Klärungsbedarf im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen der Förderung bestand. Die Vorlage soll aber noch vor der Sitzungspause beschlossen werden, damit die freie Träger ggf. schon in den Sommerferien mit den Maßnahmen beginnen können.

1. Allgemeines

Hinsichtlich der Grundlagen des Konjunkturpakets II wird auf die Ausführungen der Vorlage 1441/2009 zum Ratsbeschluss vom 5.5.09 verwiesen.

2. Trägerneutralität/ Verteilung der Mittel an die freien Träger

Die Mittel werden trägerneutral gewährt. Hinsichtlich der Berücksichtigung der freien Träger haben die Kommunen grundsätzlich ein Ermessen. Die Grenze bildet das „Willkürverbot“. Wenn derartige Projekte gefördert werden, ist der Antrag von der Gemeinde zu stellen. Der Träger muss versichern, dass die vorgenannten Förderungsvoraussetzungen vorliegen. Er hat einen Eigenanteil von 12,5% der förderfähigen Kosten zu erbringen. Der Mittelabruf erfolgt durch die Stadt, die auch bei evtl. Rückforderungsansprüchen vom Land in Anspruch genommen wird. Für einen derartigen Fall müssen Vereinbarungen mit den Trägern geschlossen werden, die eine Belastung der Stadt ausschließen.

Für die jetzt zu beschließenden Maßnahmen der 1. Tranche wurden alle Anträge, die bis zum 30.4.09 im Dezernat für Bildung, Jugend und Sport eingegangen sind, durch die zuständigen Fachbereiche geprüft. Später eingegangene Anträge werden in einer Reserveliste gesammelt und können ggf. noch in der 2. Tranche oder als Ersatzmaßnahme berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Ratsbeschlusses vom 5.5.09 wurden folgendes Investitionsvolumen für Anträge freier Träger in einer 1. Tranche beschlossen:

- | | |
|---|------------------|
| a) frühkindliche Infrastruktur/ Kindertagesstätten: | 4.300.000 € |
| b) schulische Infrastruktur/ Ersatzschulen (1. Tranche): | 3.000.000 € |
| c) gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen: | 645.000 € |
| <u>d) Maßnahmen von freien Trägern im Bereich Sport (1. Tranche):</u> | <u>700.000 €</u> |

Gesamt:

8.645.000 €

Die Auszahlung der Mittel aus den Budgets erfolgt grundsätzlich abzüglich des Eigenanteils, den die Träger in diesem Fall selber zur Verfügung stellen müssen. Es stehen daher effektiv **7.564.375,00 €** zur Auszahlung zur Verfügung.

Aktuell freigegeben werden Maßnahmen im Umfang von 7.527.781 €. Der Zuschuss an die freien Träger (abzgl. Eigenanteil) beträgt somit 6.606.833 €. Soweit das vom Rat genehmigte Budget für die freien Träger derzeit noch nicht verausgabt werden kann, wird es in die 2. Tranche übertragen. (Anlage 1)

Verteilung der Mittel für Kindertagesstätten (Anlage 2)

Die Festlegung des Budgets orientiert sich im Bereich der Kindertagesstätten an den Platzzahlen der Einrichtungen freier Träger. Hier wurden für die Trägergruppen (kath. Träger, ev. Träger, sonstige Träger) Unterbudgets gebildet.

Für die Verteilung der Mittel der Kindertagesstätten wurden aufgrund der Vielzahl der Anträge noch weitere Kriterien herangezogen (z.B. Sozialräumlichkeit, Geeignetheit der Maßnahme, Antragsvolumen je Träger) die - falls erforderlich - eine Priorisierung der Maßnahmen ermöglichen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausgangslage der Träger im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen sehr unterschiedlich ist. Antragsberechtigt für Sanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nur Träger, die auch Eigentümer des Objekts sind und somit selber die Maßnahmen beauftragen. Zugelassen wurden hier zudem auch Träger, die als Nutzer eine sogenannte „Dach und Fach“-Regelung mit dem Eigentümer abgeschlossen haben. Träger, die ihre Gebäude nur angemietet haben und in einem normalen Mietverhältnis stehen, können daher grundsätzlich nicht zum Zuge kommen.

Die Anlage 2 zeigt, dass insbesondere bei den katholischen und evangelischen Trägern die Voraussetzungen für solche Maßnahmen vorliegen. Es besteht eine hohe Eigentumsquote bei den Objekten oder es wurden die o.g. „Dach und Fach“- Vereinbarungen getroffen. Zudem können auch hohe Eigenanteile erbracht werden. Die kath. Träger haben ihr Budget voll ausgeschöpft bzw. sogar überschritten. Hier ist daher eine Priorisierung erforderlich.

Im Bereich der sonstigen Träger zeigt sich – erwartungsgemäß – ein anderes Bild. Anträge auf Sanierungsmaßnahmen müssen in vielen Fällen abgelehnt werden, da die Antragsteller, z.B. Elterninitiativen, die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllen können. In diesem Bereich können die budgetierten Mittel daher derzeit nicht vollständig verausgabt werden. Allerdings wurde auch deutlich, dass vielen Antragstellern nicht bekannt war, dass sie im Bereich der frühkindlichen Infrastruktur auch Anträge auf Ausstattung stellen können, soweit diese Anträge dem förderrechtlichen Investitionsbegriff entsprechen.

In einem gemeinsamen Gespräch mit den Vertretern der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Köln wurde daher vereinbart, dass den Trägern im Rahmen der 2. Tranche noch einmal die Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Anträge zu modifizieren bzw. weitere Anträge zur Ausstattung zu stellen. Die bisher nicht verausgabten Mittel stehen also noch in der zweiten Tranche den jeweils betroffenen Trägergruppen zur Verfügung.

Verteilung der Mittel für Ersatzschulen (Anlage 3)

Für die Verteilung der Mittel wurden die Schülerzahlen herangezogen. Die Ersatzschulen stellen einen Anteil von rd. 7,5% an der Gesamtzahl der Schüler in Köln. Allerdings stand zum Zeitpunkt des Ratsbeschlusses vom 5.5.09 noch nicht fest, welches Gesamtbudget die Schulen erhalten werden. Diese Festlegung wird erst im Rahmen der 2. Tranche der städti-

schen Maßnahmen erfolgen. Somit konnte auch zu diesem Zeitpunkt das Budget der Ersatzschulen noch nicht abschließend festgelegt werden. Hilfsweise wurden daher in der 1. Tranche auch erst ein Teil der voraussichtlichen Gesamtsumme freigeben, rd. 3 Mio. €. In der 2. Tranche sollen dann noch Restmittel entsprechend des bis dahin festgelegten Gesamtbudgets für die Schulen verteilt werden.

Auch hier ist erkennbar, dass bei den einzelnen Trägern sehr unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen. Die Restmittel der 2. Tranche sollen u.a. auch für Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die erst nach einer Grundgesetzänderung förderfähig wären (z.B. Ausstattung). Dies würde ggf. auch noch einen Spielraum für Träger eröffnen, die nicht Eigentümer des von ihnen genutzten Gebäudes sind.

Verteilung der Mittel für gemeinnützige Weiterbildungseinrichtungen (Anlage 4)

Das Land macht derzeit bei der Festlegung, welche gemeinnützigen Bildungseinrichtungen als Weiterbildungseinrichtungen förderfähig sein können, kaum Vorgaben. Es wird aber seitens der Verwaltung empfohlen, hier nur Einrichtungen, die nicht schwerpunktmäßig Bildungsangebote nach SGB VIII anbieten, zu berücksichtigen. Da für diesen Bereich aufgrund der Schwerpunktbildung im Bereich Schule und Kindertagesstätten nur wenige Mittel zur Verfügung stehen, konnten die Anträge in der Regel nur in begrenztem Umfang berücksichtigt werden.

Es wurden hierbei durchschnittliche Jahresteilnehmerzahlen bezogen auf das jeweilige Objekt als Verteilmaßstab zu Grunde gelegt und die Mittel entsprechend budgetiert. Zudem wurden verschiedene Bildungsschwerpunkte berücksichtigt. Die genehmigten Budgets in Anlage 1 entsprechen in der Regel nicht dem beantragten Maßnahmenvolumen, da dieses bei den meisten Trägern erheblich höher lag als das zur Verfügung stehende Budget. Es wurde aber sichergestellt, dass auch diese Mittel durch die Träger für Teilmaßnahmen sinnvoll eingesetzt werden können.

In der zweiten Tranche werden dann Mittel für Bildungseinrichtungen, die schwerpunktmäßig Angebote nach SGB VIII durchführen (Jugend- und Familienbildung) verteilt. Auch hier soll noch die Grundgesetzänderung abgewartet werden, um auch Anträge, die nicht ausschließlich energetische Sanierung zum Ziel haben, berücksichtigen zu können. Anträge von Trägern, die keine oder kaum Bildungsangebote haben, sondern schwerpunktmäßig – bezogen auf das jeweilige Objekt - anderweitige Beratungs- und Betreuungsmaßnahmen durchführen, können grundsätzlich nicht als Maßnahme der Bildungsinfrastruktur berücksichtigt werden.

Verteilung der Mittel für bauliche Maßnahmen im Sportbereich (Anlage 5)

Diese Maßnahmen werden im Bereich des Budgets für sonstige Infrastrukturmaßnahmen berücksichtigt, allerdings sind sie erst nach einer entsprechenden Grundgesetzänderung förderfähig.

Zur Verteilung der Mittel im Sportbereich wurden grundsätzlich die schon bekannten Bedarfe von Sportvereinen entsprechend berücksichtigt und priorisiert. Insbesondere wurde für die Auswahl geprüft, ob die Sportvereine in diesem Fall den erforderlichen Eigenanteil aufbringen können und ob die Maßnahmen schnell umsetzbar sind.

Der Hauptanteil dieser Mittel soll allerdings erst im Rahmen einer 2. Tranche abfließen. Nur ein erster Teilbetrag soll jetzt bereits - auch dies nur vorbehaltlich der vorgesehenen Grundgesetzänderung – freigegeben werden.

3. Weiteres Verfahren

Die Maßnahmen werden nach Beschlussfassung durch den Rat auf einer vom Land geschaffenen IT-Plattform durch die Stadt Köln angemeldet. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid durch die Stadt mit der Auflage der Rückzahlungsverpflichtung für Maßnahmen, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt durch den Bund als nicht förderfähig eingestuft werden.

Allerdings verbleibt die Zuständigkeit der Stadt Köln der Prüfung und Testierung der Verwendungsnachweise. Hierdurch werden in erheblichem Umfang städtische Personalkapazitäten gebunden. Zudem ist beabsichtigt, die begleitende fachliche Prüfung der Maßnahmen im Rahmen einer Fremdvergabe durchzuführen. Die hierfür benötigten Mittel sind ebenfalls förderfähig und werden aus den Budgetanteilen finanziert, die nicht an die freien Träger ausbezahlt werden. Die genaue Höhe dieser Kosten steht derzeit allerdings noch nicht fest.

Der Mittelabruf für die Träger erfolgt schriftlich bei der Bewilligungsbehörde, der Bezirksregierung Köln, durch die Stadt Köln. Die Mittel werden dann an den freien Träger als Zuschuss weitergeleitet.

Die Beschlussfassung zur 2. Tranche der Mittel der freien Träger sowie der Ersatzmaßnahmen der freien Träger soll ggf. noch durch den Hauptausschuss während der Sommerpause erfolgen. Eine 2. Tranche ist insbesondere vorgesehen für:

- weitere Maßnahmen von Ersatzschulen
- Jugend(-bildungs-)einrichtungen
- weitere freie Träger im Bereich Sport

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die vorstehenden Ausführungen auf dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Fertigung dieser Vorlage basieren. Sollten sich im Hinblick auf den fortschreitenden Diskussionsprozess und hier insbesondere die Vorgaben des Landes neue Erkenntnisse ergeben, wird die Verwaltung den Rat unverzüglich unterrichten.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1 - 5

- Anlage 1: Gesamtübersicht der Maßnahmen freier Träger, die im Rahmen der 1. Tranche zur Genehmigung anstehen**
- Anlage 2a: Verteilungskriterien Kindertagesstätten**
- Anlagen 2b-d: Anträge von Kindertagesstätten freier Träger bis zum 30.04.09 (nach Trägergruppen sortiert)**
- Anlage 3: Verteilungskriterien und Anträge der Ersatzschulen bis zum 30.4.09**
- Anlage 4: Anträge der gemeinnützigen Bildungseinrichtungen bis zum 30.4.09**
- Anlage 5: beantragte Maßnahmen von Sportvereinen bis zum 30.4.09**